

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Nr. 67

ausgegeben am 18. Februar 2003

Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren

Aufgrund von Art. 547 Abs. 1 des Sachenrechts vom 31. Dezember 1922 (SR), LGBL. 1923 Nr. 4, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, LGBL. 2003 Nr. 65, sowie Art. 984 Abs. 1 und Art. 990 Abs. 3 des Personen- und Gesellschaftsrechtes vom 20. Januar 1926 (PGR), LGBL. 1926 Nr. 4, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, LGBL. 2003 Nr. 63, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand

1) Diese Verordnung regelt die Gebühren für Amtshandlungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes in Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistersachen.

2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Anhängen 1 und 2.

Art. 2

Zahlung

Die Gebühren sind im Voraus beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung bei der Landeskasse zu entrichten.

Art. 3

Zahlungsart

Die Gebühren sind durch jede vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als zulässig erklärte Zahlungsart in Schweizer Franken zu bezahlen.

Art. 4

Gebührenermittlung

1) Gebühren sind entweder feste Gebühren, Hundert- oder Tausend-satzgebühren oder Rahmengebühren.

2) Der der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Betrag (Bemessungsgrundlage) ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung.

3) Die Bemessungsgrundlage ist von den gebührenpflichtigen Parteien bei allen Anträgen anzugeben, sofern sie nicht aus dem Antrag selbst leicht zu ersehen ist. Wird die Bemessungsgrundlage nicht oder so angegeben, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht entspricht, ist sie allenfalls nach Durchführung von Erhebungen nach pflichtgemäsem Ermessen amtswegig festzusetzen.

4) Besteht die Bemessungsgrundlage in einem Geld- oder Wertbetrag, ist sie jeweils auf volle 100 Franken aufzurunden.

5) Bildet ein Betrag in ausländischer Währung die Bemessungsgrundlage, ist der entsprechende Betrag in Schweizer Franken zum offiziellen Umrechnungskurse am Tage der Fälligkeit der Gebühr zu ermitteln.

Art. 5

Zahlungspflicht

1) Zahlungspflichtig sind, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist:

- a) bei Anmeldungen und den diese ersetzenden Protokollanträgen die anmeldende Partei;
- b) bei (elektronischen) Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus den Urkundensammlungen und den Hilfsverzeichnissen sowie den Registerakten), Beglaubigungen, Amtsbestätigungen, Grundbuch- und Regis-

terauszügen derjenige, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden bzw. im Falle der Ausgabe von elektronischen Daten der Datenversand durchgeführt wird;

- c) bei Beglaubigungen und öffentlichen Beurkundungen der Antragsteller sowie jede Person, deren Unterschrift beglaubigt oder deren Erklärung beurkundet wird;
- d) bei anderen Amtshandlungen derjenige, der sie veranlasst hat oder in dessen Interesse sie stattfindet.

2) Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

Art. 6

Gebührenfreiheit

1) Die Befreiung von der Zahlungspflicht und Haftung für Gebühren aller Art bestimmt sich nach Massgabe der Art. 984 Abs. 3 PGR und Art. 547 Abs. 3 SR.

2) Wer Gebührenbefreiung in Anspruch nimmt, hat dies auf allen gebührenpflichtigen Anträgen durch einen entsprechenden Hinweis auf der ersten Seite des Antrages klar ersichtlich zu machen. Fehlt auf gebührenpflichtigen Anträgen ein solcher Hinweis, kann für sie eine Gebührenbefreiung nicht beansprucht werden.

Art. 7

Sicherung und Einbringung von Gebühren und Kosten

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist berechtigt, eine beantragte Amtshandlung oder die Fällung einer Entscheidung sowie die Kosten und Auslagen, die durch die notwendige Publikation in den amtlichen Kundmachungsorganen entstehen, von der vorherigen Entrichtung der Gebühren oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses abhängig zu machen.

2) Kommt die gebührenpflichtige Partei der Aufforderung nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, gilt ein von ihr eingebrachter Antrag als zurückgezogen.

Art. 8

Übergangsbestimmung

Bis zur Einführung des EDV-Öffentlichkeitsregisters kann die Einhebung der Öffentlichkeitsregistergebühren auch durch die Gerichtskasse erfolgen.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Grundbuchgebühren

A. Allgemeine Gebühren

1. Amtsbestätigungen jeder Art, pro Ausfertigung, unabhängig von deren Anzahl: 15 Franken;
2. Grundbuchauszüge, je Liegenschaft und Eigentümer: 10 Franken, mindestens jedoch 20 Franken;
3. Beglaubigung einer Unterschrift: 7 Franken;
4. Beglaubigung von Abschriften, pro Seite: 3 Franken;
5. Einsichtnahme in Akten oder Auskunft über ihren Inhalt, je Akt: 20 Franken;
6. Erstellung von Kopien, pro Seite: 1 Franken;
7. Erstellung einer Anmeldung: 20 Franken; bei umfangreicher Anmeldung: 50 Franken;
8. Abweisung einer Anmeldung, wenn sie schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Rechtsmittels erfolgt: 50 Franken; bei Notwendigkeit umfangreicher Ausführung: je nach Zeitaufwand bis zu 500 Franken;
9. juristische Auskünfte, Stellungnahmen und Gutachten sowie Vorprüfungen von Eintragsbelegen:
 - a) bis zu einem Zeitaufwand von einer halben Stunde: 50 Franken;
 - b) bei höherem Zeitaufwand: 100 Franken je aufgewendeter Stunde;
 - c) bei dringlicher Erledigung erhöht sich die Gebühr um 50 %;
10. Aufforderungen zur Nachreichung von Unterlagen bzw. Erklärungen: 20 Franken; bei Notwendigkeit zur Aufforderung mittels förmlicher Verfügung: 80 Franken;
11. Zuschlagsgebühr für die im Ausnahmefall bei Vorliegen wichtiger Gründe ausserhalb der Amtsräumlichkeiten stattfindende Durchführung einer öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung von Unterschriften: 50 Franken.

B. Grundeigentum

Die Gebühren für Eintragungen in das Grundbuch betragen für:

- a) Erwerb von Eigentum, Eigentumsanteilen und Baurechten: 6 ‰ des Erwerbspreises des Eigentums oder jedes Eigentumsanteils oder des Baurechts, mindestens 100 Franken;
- b) Erwerb von Eigentum infolge Fusion von Gesellschaften: 1 ‰ des Erwerbspreises (Buchwert), mindestens 100 Franken, maximal 5 000 Franken;
- c) Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, der Firma oder des Sitzes: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- d) Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Grundstück: 30 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für die Eigentumsübertragung;
- e) Realteilung von Grundstücken bei ganzer oder teilweiser Aufhebung einer Gesamt- oder Miteigentümergeinschaft, je Grundstück: 30 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für die Eigentumsübertragung im Falle einer Aufpreiszahlung;
- f) Begründung von gewöhnlichem Miteigentum durch den Eigentümer, je Stammgrundstück: 30 Franken;
- g) Begründung von Stockwerkeigentum, je Stockwerkeigentumseinheit: eine Protokollgebühr für die öffentliche Beurkundung von 100 Franken sowie eine Eintragungsgebühr von 50 Franken; Minimalgebühr 400 Franken;
- h) Änderung von Wertquoten, Berichtigung unrichtiger Wertquoten und/oder Änderung im Sonderrecht und/oder Änderung der Zweckbestimmung, je Grundbuchblatt: eine Beurkundungsgebühr von 100 Franken sowie eine Eintragungsgebühr von 50 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für Eigentumsübertragung bei Wertquotenerhöhung;
- i) Aufhebung von Stockwerkeigentum, je Grundbuchblatt: eine Beurkundungsgebühr von 100 Franken sowie eine Eintragungsgebühr von 50 Franken je gelöschter Stockwerkeigentumseinheit;
- k) Aufhebung von gewöhnlichem Miteigentum, je Grundstück: 50 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für Eigentumsübertragung bei Änderung der Beteiligung;
- l) Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt: 50 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für die Eigentumsübertragung bei Änderung der Beteiligung;

- m) Begründung, Änderung oder Aufhebung von subjektiv-dinglichem Eigentum oder Miteigentum, je Grundstück: 50 Franken;
- n) Aufnahme neuer Grundstücke (auch bei Teilung oder Vereinigung von Grundstücken sowie bei Stockwerkeigentum und Miteigentum), je Grundbuchblatt: 50 Franken.

C. Grundpfandrechte

Die Gebühren für die Eintragung von Grundpfandrechten in das Grundbuch betragen für:

- a) Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechtes: 2 % der Pfandsumme bzw. des Erhöhungsbetrages, je Pfandrecht mindestens 100 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- b) Herabsetzung der Pfandsumme, je Pfandrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- c) Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- d) Auswechslung der Forderung oder Pfandrechtserneuerung: 3 % der Pfandsumme, je Pfandrecht mindestens 100 Franken, maximal 2 000 Franken;
- e) Rang- und/oder Vorgangsänderung, je Pfandrecht: 50 Franken; je weiteres Grundbuchblatt (Mitverpfändung): 10 Franken;
- f) Umwandlung eines Inhaberschuldbriefs in einen Namensschuldbrief oder umgekehrt, je Stück: 50 Franken;
- g) eine andere Umwandlung eines Pfandrechts, je Stück (Titel): 50 Franken;
- h) Zerlegung eines Pfandrechts, für jeden neu ausgefertigten Pfandausweis: 50 Franken;
- i) Zusammenziehung mehrerer Pfandrechte, je Pfandrecht: 50 Franken;
- k) Pfandvermehrung (ganzer Grundstücke) oder Pfandobjektauswechslung, je Pfandrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 30 Franken;
- l) Pfandzuschreibung oder Pfandentlassung, je Pfandrecht: 30 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- m) Eintragung eines Pfandrechts infolge Grundstücksteilung auf das Grundbuchblatt des neu gebildeten Grundstücks: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 30 Franken;

- n) Nachführung einer Pfandurkunde (Titelberichtigung): 30 Franken;
- o) Neuausfertigung eines Schuldbriefs anstelle eines entkräfteten: 50 Franken;
- p) Neuausstellung eines Auszugs über die Eintragung einer Grundpfandverschreibung anstelle eines bisherigen: 50 Franken.

D. Dienstbarkeiten und Grundlasten

Die Gebühren für die Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten in das Grundbuch betragen für:

- a) Begründung oder Änderung eines selbständigen und dauernden Baurechts oder einer Grundlast: 2 ‰ des Werts des Rechts (Summe aus dem multiplizierten Baurechtszins und der Baurechtsdauer), mindestens 100 Franken;
- b) Begründung oder Änderung einer anderen Dienstbarkeit, je Eintrag: 25 Franken;
- c) Übertragung einer Personaldienstbarkeit, je Eintrag: 25 Franken;
- d) Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, je Eintrag: 25 Franken;
- e) Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, der Firma oder des Sitzes bei einer Personaldienstbarkeit oder Personalgrundlast, je Eintrag: 25 Franken;
- f) Behandlung der Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Eintrag: 25 Franken.

E. Vormerkungen

Die Gebühren für die Eintragung von Vormerkungen in das Grundbuch betragen für:

- a) Kaufrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
- b) Rückkaufrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
- c) limitiertes Vorkaufsrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
- d) nichtlimitiertes Vorkaufsrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
- e) Übertragung eines Kaufs- oder Vorkaufsrechts, je Grundstück und Person: 50 Franken;
- f) Rückfallrecht bei Schenkung, je Grundstück: 50 Franken;

- g) Aufhebung oder Änderung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, je Grundstück: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- h) Miete oder Pacht, je Grundstück: 50 Franken;
- i) Änderung und/oder Verlängerung eines persönlichen Rechts, je Eintrag: 50 Franken;
- k) Ausschluss des Aufhebungsanspruchs der Miteigentümer, je Grundstück: 50 Franken;
- l) Nachrückungsrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- m) vorläufige Eintragung oder deren Änderung: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
- n) Rangänderung einer Vormerkung: 50 Franken;
- o) Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsnorm, des Namens, der Firma oder des Sitzes, je Eintrag: 20 Franken;
- p) Behandlung der Vormerkungen bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Eintrag: 30 Franken;
- q) andere Vormerkungen, je Eintrag: 50 Franken.

F. Anmerkungen

- a) Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen und Grundlasten, gesetzlicher Pfandrechte und Anmerkungen, die von Amtes wegen vorzunehmen sind, sowie deren Änderung: gebührenfrei;
- b) Zugehör: 50 Franken;
- c) Behandlung der Anmerkung bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Eintrag: 25 Franken;
- d) andere Anmerkungen, je Eintrag: 50 Franken.

G. Anzeigen, Verschiedenes

- a) Schuldübernahmeanzeige: 20 Franken;
- b) andere Anzeige, je Grundstück: 20 Franken;
- c) Vorbereitung eines Rechtsgeschäfts, das nicht zustande kommt und nicht zur Eintragung gelangt: 50 Franken;
- d) besondere Aufwendungen wie Vorbereitung von Vollmachten, Erklärungen, Pfandentlassungen- und vermehrungen und dergleichen: 50 Franken.

H. Löschungen und Grundbuchbereinigung

- a) Löschung von Dienstbarkeiten, Grundlasten, Pfandrechten, Vormerkungen, Anmerkungen sowie Gläubigerregister-Einschreibungen: gebührenfrei;
- b) Verträge, Vorschläge und dergleichen, welche im Grundbuchbereinigungsverfahren durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erstellt werden: gebührenfrei.

I. Eigentumsvorbehalt und Fahrnisverschreibung

Die Gebühren für Eintragungen im Eigentumsvorbehaltsregister oder Fahrnisverschreibungsprotokoll betragen für:

- a) Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes im Eigentumsvorbehaltsregister:
 - aa) bei Forderungen bis 5 000 Franken: 20 Franken;
 - bb) bei Forderungen über 5 000 Franken bis 20 000 Franken: 30 Franken;
 - cc) bei Forderungen über 20 000 Franken bis 50 000 Franken: 50 Franken;
 - dd) bei Forderungen über 50 000 Franken: 100 Franken;
- b) Auszüge aus dem Eigentumsvorbehaltsregister, die Erneuerung, die Durchführung von Löschungen sowie die Anmerkung einer Zession oder einer Ratenzahlung im Eigentumsvorbehaltsregister, jeweils: 20 Franken;
- c) Eintragung einer Fahrnisverschreibung im Verschreibungsprotokoll:
 - aa) bei Schätzungssumme bis 5 000 Franken: 20 Franken;
 - bb) bei Schätzungssumme über 5 000 Franken bis 20 000 Franken: 30 Franken;
 - cc) bei Schätzungssumme über 20 000 Franken bis 50 000 Franken: 50 Franken;
 - dd) bei Schätzungssumme über 50 000 Franken: 100 Franken;
- d) Auszüge aus dem Fahrnisprotokoll, die Erneuerung oder die Durchführung von Löschungen, jeweils: 20 Franken.

K. Alpbuch

Die Gebührenpositionen dieses Anhangs finden sinngemäss Anwendung auf Rechtsgeschäfte, die das Alpbuch betreffen.

Anhang 2

Öffentlichkeitsregistergebühren

A. Allgemeine Gebühren

1. Amtsbestätigungen jeder Art, pro Ausfertigung, unabhängig von deren Anzahl: 15 Franken;
2. Auszüge aus dem Öffentlichkeitsregister:
 - a) nach dem Stand der letzten Eintragungen: 10 Franken;
 - b) unter Einschluss aller Änderungen: 15 Franken;
3. Beglaubigung einer Unterschrift: 7 Franken; wenn gleichzeitig die persönliche und die Firmaunterschrift beglaubigt werden, je: 7 Franken;
4. Beglaubigung von Abschriften, pro Seite: 3 Franken;
5. Einsichtnahme in Akten oder Auskunft über ihren Inhalt, je Akt: 20 Franken;
6. Erstellung von Kopien, pro Seite: 1 Franken;
7. Erstellung einer Anmeldung: 20 Franken; bei umfangreicher Anmeldung: 50 Franken;
8. Abweisung einer Anmeldung, wenn sie schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Rechtsmittels erfolgt: 50 Franken; bei Notwendigkeit umfangreicher Ausführung: je nach Zeitaufwand bis zu 500 Franken;
9. juristische Auskünfte, Stellungnahmen und Gutachten sowie Vorprüfungen von Eintragungsbelegen:
 - a) bis zu einem Zeitaufwand von einer halben Stunde: 50 Franken;
 - b) bei höherem Zeitaufwand: 100 Franken je aufgewendeter Stunde;
 - c) bei dringlicher Erledigung erhöht sich die Gebühr um 50 %;
10. besondere Abklärungen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Firmen und Namen: 50 Franken;
11. Aufforderungen zur Nachreichung von Unterlagen bzw. Erklärungen: 20 Franken; bei Notwendigkeit zur Aufforderung mittels förmlicher Verfügung: 80 Franken;

12. erstmalige Hinterlegung sowie jede Änderung einer Unterschrift im Rahmen der Beglaubigungsermächtigung: 40 Franken;
13. Zuschlagsgebühr für die im Ausnahmefall bei Vorliegen wichtiger Gründe ausserhalb der Amtsräumlichkeiten stattfindende Durchführung einer öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung von Unterschriften: 50 Franken.

B. Neueintragungen und Sitzverlegung

1. Gebühr für die Neueintragung beträgt für:
 - a) Einzelfirmen: 150 Franken;
 - b) Gesellschaften ohne Persönlichkeit (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft): 400 Franken;
 - c) Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften: 700 Franken;
 - d) Anteilsgesellschaften: 700 Franken;
 - e) Gesellschaften mit beschränkter Haftung: 700 Franken;
 - f) Genossenschaften: 700 Franken;
 - g) Vereine: 400 Franken;
 - h) Stiftungen: 700 Franken;
 - i) Anstalten: 700 Franken;
 - k) Gemeinderschaften und deren Vertreter: 150 Franken;
 - l) Treuunternehmen: 700 Franken;
 - m) den Nichtkaufmann, der einen Prokuristen bestellt: 150 Franken;
 - n) Treuhänderschaften: 300 Franken;
 - o) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV): 700 Franken;
 - p) den Repräsentanten einer ausländischen Versicherungsgesellschaft: 350 Franken;
2. bei juristischen Personen nach Ziff. 1 Bst. c, e, f, i und l, bei denen das Grund-, Stamm- oder Dotationskapital mehr als 200 000 Franken beträgt, erhöht sich die Grundgebühr um 0.2 ‰ der diesen Betrag übersteigenden Summe, jedoch höchstens bis auf 10 000 Franken;

3. bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften ohne Genossenschaftskapital wird der Zuschlag nach Ziff. 2 auf dem Reinvermögen berechnet, unter Ausschluss der versicherungstechnischen Reserven;
4. für jede einzutragende Zeichnungsberechtigung wird zusätzlich eine Gebühr von 30 Franken und für die Eintragung einer Funktion eine Gebühr von 20 Franken erhoben;
5. für die Verlegung des Sitzes einer Firma vom Ausland ins Inland wird die gleiche Gebühr wie für eine Neueintragung erhoben.

C. Zweigniederlassungen

1. Eintragung einer Zweigniederlassung: 50 % des nach Bst. B für den Hauptsitz vorgesehenen Betrages, höchstens aber 2 500 Franken;
2. befindet sich der Hauptsitz im Ausland, so ist für die Eintragung der ersten Zweigniederlassung im Inland die gleiche Gebühr zu beziehen wie für einen Hauptsitz. Für weitere inländische Zweigniederlassungen gilt Ziff. 1.

D. Änderungen und Löschungen

1. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig eingetragen, so beträgt die Gebühr die Summe der für die einzelnen Eintragungen geschuldeten Beträge. Ist für die Ergänzung oder Änderung eines Eintrages keine Gebühr vorgesehen, so ist sie nach ähnlichen Fällen festzusetzen;
2. Gebühr für die Eintragung von Statutenänderungen, gerundet auf den nächsten Franken:
 - a) 50 % der Grundgebühr, wenn das Kapital erhöht oder herabgesetzt wird;
 - b) 40 % der Grundgebühr in allen andern Fällen, sofern nicht Bst. c anwendbar ist;
 - c) 20 % der Grundgebühr für die dem Umfang nach geringfügigen Änderungen;
 - d) bei Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen ist der Zuschlag gemäss Bst. B Ziff. 2 auf der Grundlage des neuen Kapitals zu berechnen; bei Kapitalherabsetzungen unter gleichzeitiger Wiedererhöhung: Ermässigung der Gebühr um 50 %;
3. Gebühren für Änderungen, die nicht unter Ziff. 2 fallen:
 - a) Verlegung des Sitzes (einschliesslich Eintragung der neuen Adresse): 100 Franken;

- b) Änderung der Firma, Eintragung und Löschung einer fremdsprachigen Fassung: 100 Franken;
- c) Änderung des Zwecks bzw. Gegenstands: 100 Franken;
- d) Eintragung einer Fusion ohne Kapitalerhöhung: 300 Franken;
- e) Eintragung der Ausgabe von Genussscheinen nach der Gründung sowie Änderung oder Löschung des Eintrages: 100 Franken;
- f) Eintragung oder Streichung eines Publikationsorgans: 50 Franken;
- g) Übertragung einer Stammeinlage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: 100 Franken;
- h) je 100 Franken:
 - für die Eintragung/Aufhebung der Auflösung;
 - für die Eintragung des Widerrufs einer vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt verfügbaren Auflösung;
 - für die Wiedereintragung einer gelöschten Firma;
- i) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften:
 - Eintragung eines neuen Gesellschafters und Löschung eines Gesellschafters: 80 Franken;
 - Änderung der Kommanditsumme eines Gesellschafters: 80 Franken;
 - Umwandlung eines Kommanditärs in einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter und umgekehrt: 80 Franken;
 - Umwandlung in eine Kommandit- oder Kollektivgesellschaft: 200 Franken; in der Gebühr sind Löschungen und Änderungen in der Vertretungsbefugnis von Gesellschaftern inbegriffen, nicht aber die Eintragung neuer Gesellschafter und Unterschriften;
 - Auflösung und Fortsetzung des Geschäftes durch einen Gesellschafter als Einzelkaufmann: 200 Franken; in der Gebühr sind Löschungen und Änderungen in der Vertretungsbefugnis von Gesellschaftern inbegriffen, nicht aber die Eintragung neuer Gesellschafter und Unterschriften;
- k) Eintragung, Änderung und Löschung einer Geschäftsbezeichnung: 80 Franken;
- l) Eintragung einer neuen Geschäfts- bzw. Zustelladresse: 50 Franken;
- m) Änderung der Personalangaben einer eingetragenen Person: 30 Franken;

- n) Eintragung eines Mitgliedes der Verwaltung, eines Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eines Liquidators sowie Änderung und Löschung eines solchen Eintrages: 40 Franken; diese Gebühr ist ebenfalls anwendbar für Mitglieder der Aufsichtsstelle einer Kommanditaktiengesellschaft sowie für Mitglieder einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV);
 - o) Eintragung, Änderung oder Löschung einer Unterschrift oder der Eigenschaft, in der die Vertretung erfolgt: 40 Franken;
 - p) Eintragung oder Löschung der Revisionsstelle: 40 Franken;
 - q) Eintragung oder Löschung von Mitgliedern in den Verzeichnissen der persönlich haftenden oder zu Nachschüssen verpflichteten Mitglieder von Genossenschaften oder Vereinen, je Mitglied: 20 Franken;
 - r) Umwandlung ohne Liquidation in eine andere Rechtsform einschliesslich Statutenanpassung: 200 Franken;
4. bei Zweigniederlassungen wird die Gebühr in allen Fällen nach den Ziff. 1 und 3 berechnet;
 5. Vormerkung der Einreichung von Urkunden (z.B. betreffend Anleiensobligationen): 50 Franken;
 6. vollständige Löschung der in den Bst. B und C erwähnten Eintragungen: 50 Franken bei Einzelfirmen, 150 Franken in den übrigen Fällen.

E. Hinterlegung von Urkunden

1. Auf die Hinterlegung von Urkunden finden die Gebühren für Änderungen, Löschungen und dergleichen im Öffentlichkeitsregister sinngemäss Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist;
2. Hinterlegung von Errichtungsurkunden:
 - a) Stiftungen: 300 Franken;
 - b) Treuhänderschaften: 300 Franken;
3. Hinterlegung von Urkunden gemäss Art. 990 PGR samt Ausstellung von Bestätigungen, je Urkunde bzw. Akt: 100 Franken;
4. Hinterlegung der gemäss den Bestimmungen über die Rechnungslegung (Art. 1045 ff. PGR) einzureichenden Dokumente, je Dokument samt Beilagen: 30 Franken;
5. Hinterlegung von Urkunden bzw. Erklärungen gemäss Art. 182b Abs. 1 PGR oder sonstiger Art: 20 Franken.

F. Öffentliche Beurkundungen

Gebühr für die Errichtung öffentlicher Urkunden beträgt für:

- a) die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Kommanditaktiengesellschaft für:
 - aa) die Errichtung von Aktien- oder Stammkapital:
 - bis 500 000 Franken: 1 %, mindestens 300 Franken;
 - für jede weiteren begonnenen 100 000 Franken: 100 Franken;
 - bb) die Fusion, je erforderlicher Beurkundung: 300 Franken, unter Hinzurechnung allfälliger Kapitalerhöhungs- oder -herabsetzungsgebühren;
 - cc) die Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung: 1 % des Erhöhungs- oder Herabsetzungsbetrags, mindestens jedoch 300 Franken;
 - dd) die Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Wiedererhöhung: 1 % des Erhöhungs- oder Herabsetzungsbetrags bei Ermässigung der Gebühr um 50 %, mindestens jedoch 300 Franken;
 - ee) die einfache Statutenänderung, die das Kapital nicht berührt (z.B. Änderung der Firma): 200 Franken;
 - ff) die Umwandlung ohne Liquidation in andere Rechtsform und aufwändige Statutenänderung, die das Kapital nicht berührt: 400 Franken;
 - gg) den Auflösungsbeschluss: 150 Franken;
 - hh) die Stammeinlage-Übertragung (Art. 403 PGR): 200 Franken;
 - ii) die Beschlüsse einer Gläubigerversammlung bei Anleiheobligationen (§ 142 SchlT PGR): 400 Franken;
- b) den Gesellschaftsvertrag anlässlich der Errichtung der Anteils-gesellschaft (Art. 377 PGR): 400 Franken;
- c) die Statuten anlässlich der Errichtung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (Art. 497 PGR): 400 Franken;
- d) den Vertrag über die Begründung der Gemeinderschaft (Art. 780 PGR): 400 Franken;
- e) die Urkunde bzw. das Statut über die Errichtung eines Fideikommisses (Art. 829 PGR): 400 Franken;
- f) die Beurkundung auf Parteibegehren (eines nicht beurkundungs-pflichtigen Vorgangs): 200 Franken.